

2G Plus Regeln für den Empfang von Kunden/Gästen ab 04.12.2021

Ab dem 4.12. werden für Rheinland-Pfalz neue Corona-Regeln gelten, die für viele Wirtschaftsbereiche wieder erhebliche Einschränkungen im Kundenverkehr mit sich bringen.

Mehr 2G-Plus und Lockdown für Ungeimpfte

2G-Regel = geimpft oder genesen

- Gilt draußen

2G-plus-Regel = geimpft oder genesen + negativer Test

- Gilt flächendeckend in Innenräumen
- **Ausnahme:** Menschen mit Booster-Impfung
- Status gilt ab dem Tag der Booster-Impfung
- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht möglich

Für Minderjährige gelten Ausnahmen

- Kinder unter 12 Jahre + 3 Monate brauchen keinen Test
- Für ungeimpfte Kinder bis einschließlich 17 Jahre gilt 3G

Für nicht Geimpfte gelten Kontaktbeschränkungen

- Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit eigenem Hausstand oder mit 1 Person eines anderen Hausstands
- Minderjährige nicht mitgezählt

ab 4.12.

- Die „**2G-plus-Regel**“ wird ausgeweitet und gilt dann in Innenbereichen überall dort, **wo keine Maske getragen werden kann**. Dort müssen auch geimpfte Personen einen gültigen negativen Test vorlegen. Betroffen davon sind unter anderem die Gastronomie, Hotels, der Sport im Innenbereich, aber auch körpernahe Dienstleistungen, wie Kosmetik.
- Die **Testpflicht** für den Bereich in dem „**2G-plus**“ gilt kann mit einem PCR oder regulären POC Schnelltest aus einem der Testzentren oder einem unter Aufsicht vor Ort durchgeführten Schnelltest erfolgen.
- Diese **Testpflicht entfällt für** Personen die bereits die Auffrischungsimpfung „**Booster-Impfung**“ haben.
- „**2G-Regel**“ in Bereichen, in denen die Maske getragen werden kann (Friseur oder Fußpflege) – ausgenommen Einzelhandel für den täglichen Bedarf.
- Die Personenbegrenzung von einer Person pro angefangene 10 Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche wird wieder eingeführt.
- Wenn in geschlossenen Räumen das 2G-plus-Modell gilt, dann dürfen zusätzlich maximal 25 nicht-immunisierte Minderjährige teilnehmen. Für sie gilt die Testpflicht. Dies gilt auch in der Gastronomie. Die Maskenpflicht gilt durchgängig außer beim Verzehr von Speisen und Getränken.

- Bei den übrigen Veranstaltungen im Freien gilt die „2G“-Regel. Zusätzlich dürfen nicht-immunisierte Minderjährige mit Test teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht außer beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Alle Informationen und die rechtlichen Grundlagen finden Sie unter corona.rlp.de